



Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Summarium vnd Jnhalt dises dritten Thails/ von der Freystellung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Von der Freystellung.

dann einen Articul aus berüter Confection nach dem andern fürnehmen/ vnd gegen der alten Apostolischen/ Catholischen Kirchen Lehr examinirn. Welches aber viel zu lang sein würde/ zu deme das auch solches von vielen trefflichen Theologen aus allerley Nationen der Christenheit/ in besondern statlichen Operibus, fürnemblich aber durch Jüngst gehalten allgemein heilig vnd Christlich Concilium zu Trient beschehen. So ist vnothig/ vnd dem Scopo dieses Werks/ auch vorhabender fürs mit gemäß/ sich in solche weitläufigkeit einzulassen/ noch mit widerlegung solcher Confection in specie sich zubemühen. Inn gemein aber/ vnd damit der guthersig Leser soult vngesäflich zu dieser Materi der Freystellung vorndeten/ einen bericht habe/ das angeregte fürgeben der Freysteller shrer Confection halber kein grunde/ sonder gefärbter scheint sey/ soll inn nachfolgenden Capiteln gehandelt. Und erstlich/ damit man sich in den Worten Prophetisch vnd Apostolisch nit irre/ dieselben vor allen dingen erkläret werden.

Summarium vnd Inhalt
dieses dritten Thails/ von der
Freystellung.

- Cap. I. Was aigentlich Apostolisch hafse/ vnd was das zu gebre das ein Lehr Apostolisch möge genemt werden. fol. 157.
Cap. II. Beweisung das die Augspurgisch Confection der Apostel Lehr vnd Schriften nit gemäß/ sonder zu wider sey. fol. 262.
Cap. III. Das die Augspurgisch Confection verwandten kein Succession von den Aposteln her beweisen künden. fol. 266.
Cap. IV. Das die Augspurgisch Confection von wegen iher unbeständigkeit nit kan Apostolisch sein. fol. 271.
Cap. V. Ander Ursachen warumb die Augspurgisch Confection den Apostolischen Schriften nit gemäß sey. fol. 272.
Cap. VI. Auf andern noch mehreren Ursachen wirdt erwoisen/ das die Augspurgisch Confection den Apostolischen Schriften nit gemäß sein kündet. fol. 279.
Cap. VII. Ob vnd wie die Augspurgisch Confection im Heiligen Römischem Reich approbiert worden sey. fol. 290.
Cap. VIII. Von den vbrigigen gründen des Freysteller ersten Sorten/ nemlich Freyheit des Glaubens/ Gewissens/ vnd zeitlichen Friedens. fol. 293.
K. iii Cap.

- Cap.IX. Ablainung vnd widerlegung der Argumenten vnd Gründ so
der Gaſtlichen Freyſtellung halben fürbracht werden. fol.294.
- Cap.X. Das der Gaſtlichen vorbehalt dem Religionfriden nit zu wider/
ſonder gemäß ſey. fol.296.
- Cap.XI. Das durch den Gaſtlichen vorbehalt im Religionfriden niemand
der weg zum Euangelio vnd Seligkeit geſperret ſonder gezeigt
werde. fol.299.
- Cap.XII. Ablainung der Freyſteller dritten vnd vierden Gründ mit auß/
führung das der Geiſtlichen vorbehalt nit wider die Christlich lieb/
vnd die Freyſteller ihnen darüber kein Gewissen machen dorffen.
fol.300.
- Cap.XIII. Das man den abfälligen Gaſtlichen ihre einkommen nit fol/
gen laſſe/ das können die Confessions Verwandten zu kainer Inuri
oder Prejudicio anzichen. fol.304.
- Cap.XIII. Ob es wahr ſey/das die Catholischen in anſrichtung des Re/
ligionfridens der Gaſtlichen Freyſtellung bewilligt haben / oder
auch bewilligen können. fol.305.
- Cap.XV. Widerlegung des ſibenden vnd achten Argument vnd grundrie/
ſten der Freyſteller von den Gaſtlichen/ ſo von wegen verluſt ihrer
Pfrunden ſich zu ihrem Euangelio mit begeben vnd das dieſelb zur
ehr Gottes gar nit dienlich ſey. fol.309.
- Cap.XVI. Das die Freyſtellung der Gaſtlichen vnuerletzt der Fundatoren
vnd Stifter der Kirchen vnd Beneficien/ letzter willen nit möge be/
willigt werden. fol.310.
- Cap.XVII. Das die Freyſtellung der Geiſtlichen ein gentzliche anſtaltung
des Geiſtlichen Standts ſey. fol.313.
- Cap.XVIII. Ablainung der Freyſteller legit Arguments/da ſie fürgeben/ ſie
haben in der Gaſtlichen vorbehalt nit gewilliget / dergleig auch
zum Religionfriden nicht gehörig / noch ihrenthalben verbündlich
ſey. fol.315.
- Cap.XIX. Beschlüß des Artickels von der Gaſtlichen Freyſtellung/ darin
newe ursachen angezeigt werden/ warum den Confessionsverwand/
ten nit gebüre dieſelbig zu begeren/ noch auch den Catholischen ſolche
zu bewilligen. fol.321.
- Cap.XX. Widerlegung vnd Ablainung der Gründ vnd Argumenten / ſo
Graffen vnd Herin zu durchtrüngung iher ſonder dritten Frey/
ſtellerey auf die bahn bringen. fol.328.

- Cap. XXI. Das der Confession verwandten Graffen vnd Herren begern
weder rath noch bullich / noch Götlich noch verantwortlich / vnd
war zu die Stift fundirt seyen. fol. 330.
- Cap. XXII. Das die Fürsten/Graffen/Herrn vnd von Adel von den Geist-
lichen Stiften mit nichten außgeschlossen werden/sonder sich selbst
außschliessen. fol. 333.
- Cap. XXIII. Das durch begerte Freystellung i der Graffen vnd Herren
nicht allein der Fundatoren wollen/sonder auch die Stift selbst ver-
kehret der Geistlich Stand außgerottet / vnd letztlich das ganz
Reich in abfall gebracht werde. fol. 336.
- Cap. XXIII. Das der Graffen vnd Herren begerte Freystellung dem Reich
schädlich/dem Religionfriden zu wider/ auch durch die Bayserliche
Mayestat vnd die Stend pflicht vñ Gewissens halben/mit sol noch
mög bewilliget werden. fol. 341.
- Cap. XXV. Das der Graffen vnd Herren begerte Freystellung weder von
der Geistlichen noch Weltlichen Obrigkeit ohne zerrüttung des
Kirchischen vnd Politischen Regiments mit könne bewilligt wer-
den. fol. 344.
- Cap. XXVI. Widerlegung deren Gründ welche inn der vierdten sorten der
Freystellung wegen dergleichen Stend Vnderthonen vnd Bayser
Ferdinandi darunter angezogenen Decrets/fürbracht werden. f. 350.
- Cap. XXVII. Das der Religionfriden allein zwischen der Bayserlichen vnd
Königlichen Mayestat vnd auch Churfürsten/Fürsten vnd Sten-
den des Reichs vnd nicht den Vnderthonen außgerichtet dieselben
auch Principaliter nicht angehe/noch Irenthalben ein gemein werce
sey. fol. 351.
- Cap. XXVIII. Das der vierdten Freysteller begern/die haist ungleichheit mit/
sich bringt/ vnd die Geistliche Stend mit schuldig sein/ Ihren Un-
derthonen/ausser der Catholischen/ein andere Religion zuverstatten /
wie lang sie auch dieselbig Vsurpir betten. fol. 358.
- Cap. XXIX. Das die Geistliche vnd andere Catholische Stend/mitt auß-
schaffung Irer Missglaubigen vnd widerspendigen Vnderthonen/
nicht wider recht oder billigkeit handlen. fol. 365.
- Cap. XXX. Das alles so von den Kerzen vnd Schismaticis in Götlicher
schrifft/ auch Geistlichen vnd Weltlichen Rechten geschriften stet/
mit wenig die Freysteller/als die alten Kerze angehe. fol. 368.
- Cap. XXXI. Das sich die Freysteller mit geduldung der Juden mit beschö-
nen mögen. fol. 371.

Capr

- Cap. XXXII. Das die außschaffung der widerspenning vnd Sectischen Unterthonen mit wider den Religionfriden sey. Auch der außzug mit schlechlich in der Unterthonen willkürliche/ danebens auch von unrechter Torsion vnd außlegung des Religionfridens/ so disfals durch die freysteller beschicht. fol. 373.
- Cap. XXXIII. Dass der jetztig vbelstand des R. Reichs vnd anderer Königreich/ den Catholischen Stenden mit vnsieg zugemessen werde/ sonder der Absall vnd verlassung/ des alten Catholischen Glaubens desselben die recht Hauptvorschafft sey. fol. 386.
- Cap. XXXIV. Von Bayser Ferdinandis declaration vnd derselben herkonfft vnd Titul oder inscription. fol. 388.
- Cap. XXXV. Ob das angeben Decret von der Bay. May. also wie es gestellt/ eigentlich außgangen/ auch wie von wem/ vnd warzu dasselbem außbrachte worden sey. fol. 390.
- Cap. XXXVI. Dass das angezogen Decret oder Declaration, tam in materia quam in forma mangelhaftig sey/ vnd weder dem außgerichten Religionfriden ichts derogir noch die Geistlichen verbinden möge. fol. 394.
- Cap. XXXVII. Von mangeln des angezognen Decrets in formalibus, vnd dass es auch derhalben wider den Religionfriden nichts würcken noch gelten möge/ vnd darum keineswegs confirmirt werden soll. fol. 402.
- Cap. XXXVIII. Von der fünften vnd letzten Sorte der Freystellerey/ das nemlich menniglich seines Gewissens seey sein/ vnd glauben möge/ was er will/ vnd von ablaining darzu angezogner Argumenten. fol. 406.
- Cap. XXXIX. Wie vnder zworen vbeln das ring zuerwehlen/ Item von geduldung der Schwachglaubigen vnd dess Untrauts. fol. 412.
- Cap. XL. Von Kathschlag Gamalielis. fol. 413.
- Cap. XLI. Das die Freystellung/ vnd wegen zeitlichen verlusto/ ungehorsams vnd abfalls der Unterthonen vnd anderer widerwertigkeiten/ von Christlichen Obrigkeitzen mit soll bewillige werden. fol. 417.
- Cap. XLII. Das die Freystellung/ weder von wegen vil der Kerzer/ noch ihres Gewaltes/ noch geschicklichkeit/ noch ihren lieblichen verhaissungen/ noch aniger andern vrächen halben zu bewilligen sey. fol. 421.

Was